



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
IBAN
DE55 3006 0601 0001 0887 69
BIC
DAAEDEDXXX

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Minister
Herrn Hubertus Heil, MdB
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Per E-Mail: ministerbuero@bmas.bund.de

Der Geschäftsführende Vorstand

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl	Datum
	GV/BKo	-101	21. April 2020

Kurzarbeitergeld nach SGB III

Sehr geehrte Herr Bundesarbeitsminister, sehr geehrter Herr Heil,

die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) vertritt als Arbeitsgemeinschaft der deutschen (Landes-)Zahnärztekammern die gesundheits- und professionspolitischen Interessen des zahnärztlichen Berufsstandes und damit von rund 72.000 berufstätigen Zahnärztinnen und Zahnärzten.

Auch die Zahnärzteschaft ist in der derzeitigen Lage rund um das Coronavirus von teilweise gravierenden Umsatzeinbußen betroffen. Viele Zahnarztpraxen nehmen deshalb die u.a. auch von Ihrem Ministerium vereinfachten Hilfen in Anspruch. Die Bundeszahnärztekammer bedankt sich hierfür ausdrücklich für Ihr Engagement insbesondere bei der Erleichterung in Bezug auf das Kurzarbeitergeld nach SGB III.

In diesem Zuge sind uns nunmehr erste Bescheide der zuständigen Agenturen für Arbeit bekannt geworden und zur Kenntnis gelangt, die einen offensichtlichen Rechtsfehler beinhalten und dazu führen, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte unnötig in ein Widerspruchsverfahren gedrängt werden. Da uns eine genaue Anzahl der fehlerhaften Bescheide leider nicht bekannt ist, halten wir es deshalb für angezeigt, auf diese fehlerhafte Rechtsanwendung hinzuweisen und bitten um entsprechende Abhilfe und Mitteilung an die untergeordneten Behörden, um so weitere fehlerhafte Bescheide zu vermeiden. Ein Schreiben gleichen Inhalts ist von uns auch an die Bundesbehörde der Bundesagentur für Arbeit übermittelt worden. Da die Bundesagentur für Arbeit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterliegt, wenden wir uns aber gleichwohl auch an sie.

Der Anzeige auf erheblichen Arbeitsausfall durch einen Inhaber einer Zahnarztpraxis ist bspw. von der Agentur für Arbeit Berlin Mitte mit der Begründung nicht entsprochen worden, dass Vertragsärzte bei einem z.B. auf einer Pandemie beruhenden Honorarausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b SGB V haben und dadurch der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen würde, so dass kein Raum für die Zahlung von Kurzarbeitergeld bestünde.

Die BZÄK stellt dabei fest:

Ein Ausgleichsanspruch für Vertragszahnärzte nach § 87a Abs. 3b) SGB V existiert bereits nicht, so dass die Ausführungen der Agentur für Arbeit auf einer rechtsfehlerhaften Rechtsanwendung beruht. Ausweislich des § 87a Absatz 1, 2. Halbsatz SGB V gelten die in § 87a Absatz 2 bis 6 SGB V getroffenen Regelungen gerade ausdrücklich nicht für vertragszahnärztliche Leistungen.

Die Zahnärzteschaft ist von uns entsprechend informiert worden. Wir bitten um entsprechende Weiterleitung, damit unnütze Widerspruchsverfahren vermieden werden und den Zahnärztinnen und Zahnärzten in dieser wohl einmaligen Situation geholfen werden kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

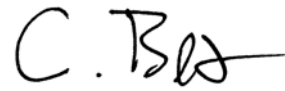
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Engel
Präsident



Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
Vizepräsident



Prof. Dr. Christoph Benz
Vizepräsident